
S 11 KA 1/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Marburg |
| Sachgebiet | Vertragsarztangelegenheiten |
| Abteilung | 11 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Rechtsweg Vorabentscheidung Verweisungsbeschluss Sozialgerichtsbarkeit Verwaltungsgerichtsbarkeit Vertragsarztrecht Kassenärztliche Vereinigung Privatarzt Notdienst Ärztlicher Bereitschaftsdienst |
| Leitsätze | Für den Rechtsstreit zwischen einem sog. Privatarzt und einer Kassenärztlichen Vereinigung über die Verpflichtung zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. |
| Normenkette | GVG § 17a VwGO § 40 Abs. 1 SGG § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGB V § 75 Abs. 1b SGB V § 95 Abs. 1 Satz 1 Heilberufsgesetz Hessen § 23 Nr. 2 Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen § 26 |

1. Instanz

| | |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | S 11 KA 1/20 |
| Datum | 11.05.2020 |

2. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | L 4 KA 13/20 B |
| Datum | - |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist unzulässig.

Der Rechtsstreit wird an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main verwiesen.

Gründe:

Ist der beschriebene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies gemäß [§ 17a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nach Anhörung der Parteien von Amts wegen vorab durch begründeten Beschluss aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs.

Ein solcher Fall ist hier gegeben. Der Kläger hat entsprechend der Rechtsmittelbelehrung in dem streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid das Sozialgericht Marburg angerufen. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist jedoch nicht eröffnet. Für den vorliegenden Streitgegenstand ist nach [§ 40 Abs. 1 Satz 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Denn es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, die nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist.

Zwischen den Beteiligten ist eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit anhängig. Davon ist auszugehen, wenn sie aus Rechtsbeziehungen erwachsen ist, die öffentliche Aufgaben regeln oder wenn ein Hoheitsträger auf Grund besonderer, speziell ihn berechtigender oder verpflichtender Rechtsvorschriften beteiligt ist (so Herold-Tews/Merkel, Der Sozialgerichtsprozess, 7. Auflage 2017, Rn. 2). Die Beteiligten streiten um den Umfang der Verpflichtung des Klägers, zur (zumindest finanziellen) Unterstützung des von der Beklagten organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD). Die Beklagte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im vorliegenden Fall hoheitlich gehandelt hat, indem sie dem Kläger einseitig ein zukünftiges Verhalten abverlangt (oder dies zumindest in Aussicht gestellt) hat. Eine solche Vorgehensweise ist nur im öffentlich-rechtlichen Über-/Unterordnungsverhältnis denkbar. Dabei stützt sich die Beklagte auf (für das Klageverfahren folglich streitentscheidende) Rechtsvorschriften, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind (Hessisches Heilberufsgesetz, Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen, Bereitschaftsdienstordnung der Beklagten). Schließlich hat sich die Beklagte dabei auch den Handlungsformen des Verwaltungsrechts bedient (Erlass eines Verwaltungsakts zumindest dem äußeren Anschein nach).

Die zwischen den Beteiligten anhängige Streitigkeit ist offensichtlich nichtverfassungsrechtlicher Art. Weder handelt es sich um ein Rechtsverhältnis, das maßgeblich durch Verfassungsrecht geprägt ist, noch geht es um Rechte und Pflichten, die unmittelbar und ausschließlich in der Verfassung geregelt sind (vgl. zu diesen Anforderungen nur BVerwG, Urteil vom 15. Juli 2016 [9 A 16/15](#), [NVwZ 2017, 56](#) ff.). Bei den o.g. streitentscheidenden Normen handelt es sich um

einfaches, z.T. sogar untergesetzliches Recht. Dass sich ein BÄ¼rger gegen eine vermeintliche Grundrechtsverletzung durch einen VerwaltungstrÄ¼ger wendet, genÄ¼gt dagegen nicht, um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit i.S.d. [Ä§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#) anzunehmen.

Eine â¼ bezogen auf den somit grundsÄ¼tzlich erÄ¼ffneten Verwaltungsrechtsweg â¼ abdrÄ¼ngende Sonderzuweisung liegt nicht vor. Es fehlt insbesondere an der ZulÄ¼ssigkeit des Sozialrechtswegs gemÄ¼ß [Ä§ 51](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Nach der hier allein in Betracht kommenden Regelung des [Ä§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Ä¼ber Ä¼ffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Die zwischen den Beteiligten anÄ¼ngige Streitigkeit stellt indes keine Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung dar (ebenso im Ergebnis wohl Rademacker in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 107. EL Dezember 2019, [Ä§ 75 SGB V](#) Rn. 39; Sproll in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Werkstand: 105. EL Januar 2020, [Ä§ 75 SGB V](#) Rn. 13c; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1982 â¼ [3 C 21/81](#), [BVerwGE 65, 362](#) ff. = [NJW 1983, 1387](#) f. zu einer gemeinsamen Notfalldienstordnung der Ä¼rztekammer und der KassenÄ¼rztlichen Vereinigung).

Wie sich aus den zahlreichen auf das Vertragsarztrecht bezogenen Sonderregeln des SGG ergibt, die im Katalog des [Ä§ 51 SGG](#) keine ausdrÄ¼ckliche Entsprechung finden, zÄ¼hlt dieses Rechtsgebiet zu den Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung (allgemeine Meinung; statt aller Flint in: jurisPK-SGG, Ä§ 51 Rn. 96, Stand: 4. Mai 2020). Besonders deutlich wird diese gesetzgeberische Zuordnung in der Vorschrift des [Ä§ 57a SGG](#), wo von "Vertragsarztangelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung" die Rede ist. Der vorliegende Rechtsstreit ist indes nicht dem Vertragsarztrecht zuzuordnen, weil es sich bei dem KlÄ¼ger nicht um einen Vertragsarzt, sondern um einen sog. Privatarzt handelt. Er verfÄ¼gt weder Ä¼ber eine Zulassung noch Ä¼ber eine ErmÄ¼chtigung zur Teilnahme an der vertragsÄ¼rztlichen Versorgung (vgl. [Ä§ 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#)). Der KlÄ¼ger nimmt auch nicht nach MaÄ¼gabe von [Ä§ 75 Abs. 1b Satz 3](#) Sozialgesetzbuch FÄ¼nftes Buch â¼ Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) zum Zweck der Leistungserbringung im Rahmen des Notdienstes beschrÄ¼nkt an der vertragsÄ¼rztlichen Versorgung teil, da er â¼ anders als von dieser Norm vorausgesetzt â¼ keine diesbezÄ¼gliche Kooperationsvereinbarung mit der Beklagten geschlossen hat. Bei seinen im Klageverfahren klÄ¼rungsbedÄ¼rftigen Rechten und Pflichten kann es sich folglich nicht um solche aus einem VertragsarztverhÄ¼ltnis handeln.

Das vorliegende Verfahren betrifft auch nicht etwa deshalb eine Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung, weil der KlÄ¼ger eine gerichtliche Ä¼berprÄ¼fung des Verwaltungshandelns einer KassenÄ¼rztlichen Vereinigung begehrt. Allerdings ist in der Rechtsprechung des BSG mitunter ein enger sachlicher Zusammenhang mit der VerwaltungstÄ¼tigkeit des betroffenen TrÄ¼gers als ausreichend angesehen worden (BSG, Beschluss vom 1. April 2009 â¼ [B 14 SF 1/08 R](#) m. krit. Anm. MÄ¼nker, jurisPR-SozR 11/2010 Anm. 5; BSG, Beschluss vom 29. Juli

2014 [â¶¶ B 3 SF 1/14 R](#), SGB 2015, 464 m. krit. Anm. GroÃ¶). Die auf der Grundlage des [Â§ 77 SGB V](#) gebildeten KassenÃ¶rztlichen Vereinigungen erfÃ¼llen unzweifelhaft Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung. Dazu zÃ¶hlt insbesondere auch die Versorgung von Patienten, die auÃ¶erhalb der regulÃ¶ren Sprechzeiten einer ambulanten vertragsÃ¶rztlichen Behandlung bedÃ¶rfen. [Â§ 75 Abs. 1b SGB V](#) ordnet ausdrÃ¶cklich an, dass die Organisation eines solchen Notdienstes vom Sicherstellungsauftrag der KassenÃ¶rztlichen Vereinigungen umfasst ist. Zur ErfÃ¼llung dieser Verpflichtung erlassen die KassenÃ¶rztlichen Vereinigungen Notfalldienstordnungen, die u.a. den Umfang und die Teilnahmepflicht am Notdienst ausgestalten (dazu jÃ¼ngst Pitz/Hartweg, SGB 2019, 395, 398). Allerdings hat das BSG erst kÃ¼rzlich seine stÃ¶ndige Rechtsprechung bestÃ¶tigt, wonach die Verpflichtung eines jeden Vertragsarztes zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst nicht aus der Satzungs Gewalt der KassenÃ¶rztlichen Vereinigung, sondern aus dem Zulassungsstatus des Arztes folgt (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2018 [â¶¶ B 6 KA 50/17 R](#), zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE vorgesehen, SozR 4-2500 Â§ 95 Nr. 35 = [NZZ 2019, 661](#) ff. m. Anm. Kluckert = SGB 2019, 634 ff. m. Anm. Denzer/Beden). Dieser habe sich mit der Zulassung als Vertragsarzt freiwillig einer Reihe von EinschrÃ¶nkungen seiner Ã¶rztlichen BerufsausÃ¼bung [â¶¶](#) wie der Pflicht zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst [â¶¶](#) unterworfen. Vor diesem Hintergrund stelle [Â§ 75 Abs. 1b SGB V](#) eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genÃ¶gende ErmÃ¶chtigungsgrundlage fÃ¼r Eingriffe in die Freiheit der BerufsausÃ¼bung dar. Diesen RechtsausÃ¼hrungen schlieÃ¶t sich die erkennende Kammer an. Sie lassen ohne weiteres erkennen, dass die Bereitschaftsdienstordnung der Beklagten allein auch keine hinreichende ErmÃ¶chtigungsgrundlage fÃ¼r die Einbeziehung des KlÃ¶gers in den Ã¶BD sein kÃ¶nnte. Hierzu bedarf es [â¶¶](#) wie das BSG (a.a.O. Rn. 28) bereits angedeutet hat [â¶¶](#) vielmehr einer "Beteiligung" der Ã¶rztelkammer. Daraus lÃ¶sst sich ableiten, dass die maÃ¶gebenden streitentscheidenden Normen im vorliegenden Fall nicht dem (in engem Zusammenhang mit der auf den Vorschriften des SGB V beruhenden VerwaltungstÃ¶tigkeit der Beklagten stehenden) Satzungsrecht angehÃ¶ren, sondern dem landesrechtlichen Berufsrecht der Ã¶rzte (zum Erfordernis einer parlamentsgesetzlichen Regelung bereits BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1972 [â¶¶ I C 30/69](#), BVerwGE 41, 261 ff. = [NJW 1973, 576](#) ff.; aus jÃ¼ngerer Zeit OVG Magdeburg, Beschluss vom 6. September 2006 [â¶¶ 1 L 93/06](#); OVG MÃ¶nster, Beschluss vom 22. Juni 2009 [â¶¶ 13 A 3775/06](#)). Dass letzteres der RechtswegzustÃ¶ndigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterfÃ¶hlt, steht auÃ¶er Frage. Konkret bedeutet dies, dass die zwischen den Beteiligten streitige Reichweite der Beteiligung von PrivatÃ¶rzten an dem von der Beklagten organisierten Ã¶BD sich nicht aus der Bereitschaftsdienstordnung der Beklagten ergibt, die gemÃ¶Ã¶ [Â§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 SGB V](#) nur die vertragsÃ¶rztlichen Pflichten zur AusfÃ¼hrung des Sicherstellungsauftrags enthÃ¶hlt. Denn die Regelungsgewalt der autonomen Rechtssetzung durch die Beklagte beschrÃ¶nkt sich auf deren Mitglieder. EinschliÃ¶gig sind vielmehr die Regelungen in Â§ 23 Nr. 2 Heilberufsgesetz und Â§ 26 Berufsordnung fÃ¼r die Ã¶rztinnen und Ã¶rzte in Hessen, auf die sich die Beklagte im vorliegenden Fall auch stÃ¶tzt.

Diese Streitigkeit auf dem Gebiet des Landesrechts ist [â¶¶](#) anders als die Beklagte meint [â¶¶](#) auch nicht gemÃ¶Ã¶ [Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO](#) durch Landesgesetz

einem anderen Gericht zugewiesen worden. Insbesondere enthält Â§ 23 Nr. 2 Heilberufsgesetz keine abdrÃngende Spezialzuweisung zugunsten der Sozialgerichtsbarkeit. Eine solche Regelung ist dem Wortlaut der Norm nicht zu entnehmen. Diese verpflichtet zwar niedergelassene Ãrzte, an dem von der Beklagten organisierten ÃBD teilzunehmen bzw. dessen Kosten mitzutragen. Mit dieser berufsrechtlichen Anordnung ist aber nichts Ãber den Rechtsweg gesagt, in dem diesbezÃgliche Rechte und Pflichten zu klÃren sind. Auseinandersetzungen mit der KassenÃrztlichen Vereinigung ist es keineswegs immanent, dass sie vor den Sozialgerichten auszutragen sind. Sinn und Zweck des Â§ 23 Nr. 2 Heilberufsgesetz beschrÃnkt sich nach Ansicht der Kammer auf eine materiell-rechtliche Regelung.

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorbehalten (vgl. [Â§ 17b Abs. 2 GVG](#)).

Die Rechtsmittelbelehrung beruht auf [Â§ 17a Abs. 4 Satz 3 GVG](#) i.V.m. [Â§ 172 SGG](#). Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Verweisungsbeschlusses wird der Rechtsstreit mit Eingang der Akten bei dem Verwaltungsgericht anhÃngig ([Â§ 17b Abs. 1 Satz 1 GVG](#)).

Erstellt am: 20.07.2020

Zuletzt verÃndert am: 23.12.2024